



Stiftungsurkunde
der
Accordeos Stiftung

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen " Accordeos Stiftung " / " Fondation Accordéos " / " Accordeos Foundation " besteht eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Meggen, Kanton Luzern.

Art. 2 Zweck

Durch Erbringung von gemeinnützigen Leistungen an private und öffentliche Einrichtungen und Projekte im In- und Ausland verfolgt die Stiftung folgende Zwecke:

- (a) die Förderung von Projekten, die sich besonders an Frauen oder Jugendliche richten mit dem Ziel der Ausbildung, der Unterstützung zur Selbsthilfe und der Armutsbekämpfung;
- (b) die Förderung des Orgelbaus und der Orgelkultur;
- (c) die Förderung von Projekten zur Erreichung nachhaltiger ökologischer Verbesserungen.

Die Stiftung darf keine Leistungen erbringen, die nicht im Zusammenhang mit dem Stiftungszweck stehen.

Die Stiftung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Art. 3 Vermögen

Die Stifter Dieter und Iris Utz, Stäfa, widmeten als Stiftungsvermögen je CHF 50'000.-- in bar, insgesamt also CHF 100'000.--.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifter oder andere Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen weiter zu öffnen.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

Über die Ausrichtung von Leistungen aus der Stiftung entscheidet der Stiftungsrat im Rahmen der Reglemente gemäss Art. 10. Das Stiftungsvermögen kann auch aufgebraucht werden.

II. Organisation der Stiftung

Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Aufgaben übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

Art. 6 Konstituierung und Ergänzung

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich – auf Vorschlag der Präsidentin des Stiftungsrates hin – selbst. Als Mitglieder des Stiftungsrates kommen nur Persönlichkeiten in Frage, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

Art. 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt jeweils ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern – auf Vorschlag der Präsidentin des Stiftungsrates hin – durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Die Abberufung eines Mitglieds aus dem Stiftungsrat aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

Art. 8 Kompetenzen

Dem Stiftungsrat obliegt die Leitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Stiftungsurkunde oder in einem Reglement (Art. 10) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Er hat jedoch folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben:

- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- Delegation von Kompetenzen;
- Regelung der Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Regelung der Unterschriftsberechtigung für die Stiftung;
- Festsetzung von Entschädigungen im Sinne von Art. 5;
- Abnahme der Jahresrechnung.

Art. 9 Qualifizierte Beschlüsse

Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrates:

- Ernennung von Mitgliedern des Stiftungsrates;
- Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates;
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- Genehmigung der Stiftungsrechnung;
- Änderung der Reglemente gemäss Art. 10;
- Verlegung des Sitzes der Stiftung;
- Verwendung des Liquidationsvermögens gemäss Art. 13.

Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit aller Mitglieder des Stiftungsrates:

- Antrag zur Änderung der Stiftungsurkunde gemäss Art. 12;
- Vorzeitige Aufhebung der Stiftung gemäss Art. 13.

Art. 10 Reglemente

Der Stiftungsrat erlässt ein Organisations- und ein Geschäftsreglement. Sowohl der Erlass als auch die Änderung der Reglemente bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Art. 11 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung des Stiftungszwecks, der Stiftungsurkunde und der Reglemente der Stiftung zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

III. Änderung der Stiftungsurkunde, Aufhebung der Stiftung

Art. 12 Änderung der Stiftungsurkunde oder des Stiftungszwecks

Dem Stiftungsrat steht im Sinne von Art. 85/86 ZGB das Recht zu, der Aufsichtsbehörde Änderungen der Stiftungsurkunde zu beantragen.

Die Stifter behalten sich im Sinne von Art. 86a ZGB das Recht vor, zu Lebzeiten gemeinsam bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung des Stiftungszweckes zu beantragen.

Art. 13 Aufhebung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 f. ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an steuerbefreite Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

IV. Sonstiges

Art. 14 Sprachregelung

Im Interesse der Einfachheit und Leserlichkeit wurden die männlichen Formen nicht durchwegs berücksichtigt, gelten aber sinngemäss in allen Fällen.

Art. 15 Handelsregister

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen.

Der Stiftungsrat

Männedorf, 13. Juni 2017



Iris Utz, Präsidentin



Paolo Fuchs, Mitglied